

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 49

Artikel: Unser Militär-Sanitätswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe an den hohen dreifachen Landrath zu Handen der Landsgemeinde blieb jedoch in der Mappe liegen, da inzwischen die Frage der Revision der Bundesverfassung eine günstigere Wendung nahm; in Folge dessen nun und auf Anregung des eidg. Central-Komitee gab die neu entworfene eidg. Militärorganisation dem Vereine durch 2 Sitzungen genügend Stoff.

Unlängst hat diese Sektion auch noch den kantonalen militärischen Lesezirkel in's Leben gerufen.

Zug. Ließ uns ohne Rapport

Freiburg. Der äußerst kurze Bericht dieses Offiziersvereines umfaßt die 2 Jahre 1873 und 1874; das erstere fällt größtentheils hier außer Betracht, und können wir nur noch erwähnen, daß gegen das Ende desselben der Verein noch eine Versammlung abhielt, in welcher jedoch nebst andern minder wichtigen militärischen mehr nur administrative, den Verein speziell betreffende Fragen behandelt wurden.

Anno 1874 tagte die Sektion in 3 Versammlungen, die in der Hauptsache der Besprechung des Entwurfes der neuen Militärorganisation gewidmet waren.

Solothurn. Gab keine Notizen ein.

(Fortsetzung folgt.)

Unser Militär-Sanitätswesen.

(Fortsetzung.)

Wir kommen nun zu dem Abschnitt, welcher die Bestimmungen über die Entlassung im Dienst erkrankter Wehrmänner enthält. Diese Bestimmungen sind nun einer solchen Art, daß sie die ernsteste Aufmerksamkeit verdienen.

Ein Jeder von uns kann im Militärdienst erkranken oder verletzt werden. In diesem Fall steht ihm bevor: entweder er wird an das nächste beste bürgerliche Spital abgeliefert, oder er unterschreibt den berichtigten Verzichtsschein, in welchem er für sich und seine Familie nicht nur auf Entschädigung für Heilungs- und Verpflegskosten verzichtet, sondern auch bekräftigt, daß er wegen zurückbleibenden Folgen (z. B. wenn er einen Arm oder Fuß verloren hat) niemals irgend eine Entschädigungsforderung erheben werde.

Unterzeichnet der Unglückliche den Verzichtsschein, um den er oft kaum nach einer schmerzhaften Operation angegangen wird, so ist es möglich, daß ihm gestattet wird, sich von einem Arzt, zu dem er Vertrauen hat, behandeln und im Schooß seiner Familie pflegen zu lassen, wenn — es den Herren Militärärzten gefällt.

Sonst wird er doch ohne Rücksicht auf Verzichtsschein und Einsprache der Familie in das nächste Spital abgeliefert und da kurirt und besorgt, wie es dort eben gebräuchlich ist.

Ein solcher Fall, der sich kürzlich ereignet hat und der mit dem Tod des Patienten endigte, ist vielfach in der Presse besprochen worden und hat das Empörende eines solchen Verfahrens in auffallender Weise dargelegt.

Dieser Fall zeigt uns auch, in welcher Weise die Herren Aerzte mit Jedem von uns (nach dem Wortlaut der Instruktion) verfahren können, wenn uns ein Unfall im Militärdienst trifft. Ein solcher liegt aber im Bereich der Möglichkeit so oft wir zu Pferde steigen, in den Stall gehen, eine scharfe Uebung oder Feldmanöver u. s. w. mitmachen.

Wenn wir nun nicht der Willkür der Aerzte preisgegeben sein wollen, müssen wir eine humanere Fassung des S. 32 der ärztlichen Instruktion anstreben.

Dieser Paragraph lautet wie folgt:

„Wehrmänner, welche während des Dienstes dienstuntauglich werden, sind in der Regel in ein Spital zu weisen, und daselbst bis zu ihrer vollständigen Heilung zu verpflegen (Art. 7 des Pensionsgesetzes).“

Ausnahmsweise können jedoch solche Kranke auch vor ihrer vollständigen Heilung entweder direkt vom Korps oder vom Spital aus nach Hause entlassen werden, falls deren Dienstuntauglichkeit für einige Zeit oder für die ganze Dauer des Dienstes vorausgesehen wird, und sie selbst die Entlassung dringend verlangen.

Die Entlassung ungeheilter Militärs ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Leiden voraussichtlich ohne Unstand in Heilung übergehen wird, und insofern der Kranke eine schriftliche Erklärung ausstellt, dahin lautend, daß er auf jede Entschädigung für seine fernere Behandlung und Verpflegung, oder für allfällige zurückbleibende Folgen seiner Krankheit verzichte.“

In diesem Paragraphen wird auf das Formular des Verzichtsscheines hingewiesen, welches Beilage Nr. 2 der Instruktion bildet und welches wir hier folgen lassen, da es sonst dem Einen oder Andern erst in dem Augenblick, wo ihm ein Arm oder Bein zerschmettert wurde, oder er sonst eine schwere Verletzung (die vielleicht bleibende Verstümmelung zur Folge hat) zu Gesicht kommen dürfte. Den die Militär-sanität betreffenden Vorschriften haben oft die Truppenoffiziere nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, welche sie verdienen.

Das Formular lautet wie folgt:

„Verzichtsschein.“

Der Unterzeichnete (Familien- und Vorname) . . . von (Wohnort) . . . Kanton . . . Grad . . . Korps . . . Division Nr. . . . leidend an (Krankheit oder Verletzung) . . . erklärt hiemit, auf seinen ausdrücklichen Wunsch ungeheilt nach Hause entlassen worden zu sein, und verzichtet auf jede Entschädigung für eine fernere ärztliche Besorgung und Verpflegung, sowie für allfällige zurückbleibende Folgen seiner Krankheit.

. . . den . . . 18 . . .

Der behandelnde Arzt: . . . Unterschrift des Kranken: . . .

R. R.

R. R.

Dieser Verzichtsschein ist mit dem Krankenrapporte, welcher die Entlassung meldet, dem unmittelbar überstehenden militärärztlichen Obern, resp. bei den eidg. Rekrutenschulen und übrigen Kursen direkt dem eidg. Oberfeldarzt einzusenden.“

Wir wollen hier zuerst die Bestimmung betreffs des Verzichtsscheines, dann erst die weitere, daß der Patient, selbst wenn er den Verzichtsschein unterzeichnet, zurückgehalten werden dürfe, zur Sprache bringen.

Man versucht es zwar von militärärztlicher Seite, die Bestimmung betreffs Verzicht auf jede Art Entschädigung damit zu rechtfertigen, daß man den Staat vor Schaden bewahren müsse.

Doch wie steht es überhaupt mit den Entschädigungen, welche der Staat bei uns an Diejenigen, welche in seinem Dienst verunglücken, verabsfolgt? Im besten Fall zahlt er Einem, der auf Weisung des Oberfeldarztes zur Heilung in die Heimath entlassen worden ist, wenn er ein Bein oder einen Arm gebrochen, ein Auge verloren hat, 50, 100 oder 150 Franken an die Kurkosten und bezahlt ihm, wenn er im Instruktionsdienst auf Lebensdauer zum Krüppel geworden, nach Maßgabe der Verstümmelung eine Pension von jährlich 50, 100 oder 200 Franken.

Die Aussicht auf Entschädigung ist daher wenig verlockend.

Doch hat nicht jeder Einzelne das Interesse sich möglichst gut herstellen zu lassen? Bietet die Privatpflege in der Familie nicht in vielen Fällen mehr Sicherheit, als die in manchem Spital?

Gewiß, wir haben in der Schweiz in mehreren großen Städten ausgezeichnete eingerichtete Spitäler mit vorzüglichen Ärzten, doch an andern Orten auch solche, die den Anforderungen sehr wenig entsprechen.

Wir würden die Bestimmung, daß der Mann nur dann zu seiner Familie entlassen werden dürfe, wenn genügende Bürgschaft für sorgsame Pflege und ärztliche Behandlung vorhanden sei, noch begreifen und gerechtfertigt finden. Ihn aber ohne Weiteres auf jede Entschädigungsforderung verzichten lassen, wenn er sich nicht im nächstbesten Bürgerspital (da wir keine Militärspitäler haben) unterbringen und von dem nächst besten Doktor Eisenbart behandeln lassen will, ist, gelinde gesagt, sehr unrecht.

Noch weniger ist einzusehen, wie es sich vom Standpunkt der Billigkeit rechtfertigen ließe, daß ein Mann, dem in Folge einer im Dienst erlittenen Verletzung ein Bein hat amputirt werden müssen, auf jede Pensionsforderung verzichten solle, wenn er, um besser besorgt zu werden (im Falle es sein Zustand überhaupt erlaubt), sich lieber bei seiner Familie besorgen lassen will.

Es läßt sich doch nicht annehmen, daß ihm unter Besorgung des Spitalarztes das abgeschnittene Bein wieder nachgewachsen wäre. Es dürften sich eher Fälle anführen lassen, wo das zweite gesunde Bein durch den behandelnden Arzt auch noch in Gefahr gekommen ist.

Das Unzweckmäßige der Bestimmung wird um so klarer, wenn wir in Anbetracht ziehen, daß wir keine Militärspitäler (vor denen uns ein gnädiges Schicksal bewahren möge) haben.

Doch die das Militärsanitätswesen betreffenden

Bestimmungen sollen nicht nur im Frieden, sondern sie sollen auch im Kriege Anwendung finden können.

Es läßt sich aber nicht annehmen, daß man glaube, in dem Falle einer ernstlichen Verwicklung mit einem der uns umgebenden mächtigen Nachbarstaaten darauf verzichten zu können, daß die Kranken und Verwundeten soviel als möglich in ihrer Heimath verpflegt und besorgt werden.

Es ist unglaublich, daß die Absicht vorherrschen soll, im Kriegsfall in Eile große Militärspitäler mit Hilfe von Requisitionen zu errichten.

Bei unseren Verhältnissen müssen wir uns darauf beschränken, sog. Aufnahmospitäler zu errichten, und aus diesen alle transportablen Verwundeten und Kranken so bald als möglich in die Heimath abzuschieben. Es ist dieses bei uns, da die Entfernungen gering, unser Kriegsschauplatz nicht ausgedehnt ist, möglich und bietet große Vortheile.

Nicht in großen Spitalern, sondern in Privatanstalten und bei ihren Familien müssen wir den größten Theil der Verwundeten und Kranken in unserer Armee besorgen lassen. Wenn wir etwas Anderes versuchen, so werden Hunderte von Wehrmännern elend zu Grunde gehen. Die Arbeit würde den Ärzten weit über den Kopf wachsen.

Wozu sollen wir aber im Frieden einen Vorgang verpönen, den wir doch im Krieg einschlagen müssen? Wozu Vorschriften erlassen, die im Krieg überhaupt unanwendbar sind?

Wir haben unser Heerwesen auf das Milizsystem gegründet. Bei der Stärke unserer Armee und aller übrigen Einrichtungen hieße es sich der Selbsttäuschung hingeben, wenn man glauben wollte, daß wir die Verwundeten und Kranken ohne Privathilfe besorgen könnten. Diese würde sich aber gewiß in glänzender Weise zeigen.

In dem Verzichtsschein können wir daher nur ein Mittel sehen, daß der Staat den im Dienst verunglückenden Wehrmännern keine Entschädigung, keinen Beitrag an die Kurkosten bezahlen müsse.

Wer immer die Hoffnung hat, sich bei seiner Familie besser besorgen zu lassen als in dem nächstbesten Spital, der wird ohne Zögern den Verzichtsschein unterschreiben.

In welcher Weise dieser schon mit „Entweder — oder“ kaum Verunglückten präsentiert wurde, davon liegen sich Beispiele erzählen.

Doch genügt es wirklich, den Verzichtsschein zu unterschreiben? Man sollte meinen Ja! Der Staat hat für den Verunglückten nichts zu bezahlen, Kurkosten und Verpflegung fallen demselben selbst zur Last; der Kranke wünscht nichts anderes mehr, als aus dem Militärdienst entlassen zu werden. Sollte man da nicht glauben, daß ihm unbedingt zugestanden werde, in den Bürgerstand überzutreten und wie gewohnt selbst oder durch die Seinigen für sich zu sorgen. — Er hat ja den Verzichtsschein nur in der Hoffnung, sich eher oder vollkommener herstellen zu lassen, unterschrieben.

Doch jetzt kommt der Herr Militärarzt und sagt: nein, der Mann darf nicht abreisen. Die Reise

konnte ihm schaden, er muß in das Spital gebracht werden.

Es ist dieses eine Vorsorge, die sich nicht qualifiziren läßt.

Sagt der Arzt dem Kranken oder seinen Angehörigen, die Reise werde den Zustand desselben verschlimmern, es könne das Leben gefährdet werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Betreffenden davon absehen, den Kranken mit sich fort zu nehmen.

Ihn aber gegen seinen Willen und gegen den seiner Angehörigen zurückzuhalten, ihm vermehren, sich von einem Professor statt dem nächsten Arzte behandeln zu lassen, das ist unerträglich und läßt sich niemals rechtfertigen.

Der einzige Fall, wo die Abreise eines kranken Mannes trotz Unterscheiden des Verzichtsscheines verhindert werden dürfte, wäre der, wenn er mit einer ansteckenden Krankheit, z. B. Blattern (die er trotz des Impfs bekommen hat), behaftet wäre. In diesem Falle wäre es geboten, die Abreise zu untersagen, damit die Krankheit nicht weiter verbreitet werde.

In allen andern Fällen sollte der im Dienst erkrankte oder verwundete Wehrmann zwar das Recht haben, sich in einem Spital auf Kosten der Eidgenossenschaft behandeln und verpflegen zu lassen, doch soll er (zum allerwenigsten) nicht dazu verpflichtet sein.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bericht der Kommission für Revision des Verwaltungsreglements an das eidg. Militärdepartement.

Unterm 11. Dezember 1873 haben Sie „zur Begutachtung und gründlichen Behandlung der Frage über die Reorganisation des Kommissariatswesens“ eine Kommission aufgestellt, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

- eidg. Oberst Feß in Bern als Präsident,
- „ Oberst Schenk in Urienlen,
- „ Oberstlieutenant Tobler in Bözikon,
- „ Oberstlieutenant Bauli in Thun,
- Obersterbearzt, Oberstlieutenant Sangger in Zürich,
- Stabsmajor v. Grenus in Bern,
- „ Martin in Bertreres,
- „ Deggeler in Schaffhausen,
- Stabshauptmann Witz in Zürich, Protokollführer.

Als Vertreter des Departements wohnte den Verhandlungen der Oberkriegskommissar, Herr eidg. Oberst Denzler, bei und im Laufe dieses Jahres wurde die Kommission auf Ihren Wunsch noch ergänzt durch den Oberfeldarzt, Hrn. eidg. Oberst Schnyder in Bern.

Der Kommission lagen als Basis für ihre Beratungen folgende Arbeiten vor:

1) Der Entwurf eines Verwaltungsreglements sammt erläuterndem Bericht d. d. 20. Januar 1873 vom nunmehrigen Präsidenten der Kommission.

2) Entwurf des Oberkriegskommissariats vom 8. Mai 1873 betreffend die Organisation der Armeeverwaltung und leitende Grundsätze über Verpflegung, Entschädigung für dieselbe und für Fuhrleistungen, Verfahren bei Pferdeabschlagungen.

In einer ersten Sitzung vom 12. Februar 1874 fand eine allgemeine Berathung statt und wurden für die Bearbeitung der verschiedenen Materien Referenten und Korreferenten bezeichnet mit dem Auftrage, zugleich mit dem Bericht als Grundlage für die weiteren Verhandlungen einen Entwurf des betreffenden Abschnittes des Reglements vorzulegen.

In einer zweiten Sitzung vom 9. Mai 1874 fand bereits auf Grundlage des betreffenden Referats eine Berathung über die personelle Organisation der Kriegsverwaltung im Felde und der Verwaltungstruppen statt.

Die dahertigen Vorschläge fanden Aufnahme in den bundesräthlichen Entwurf für die neue Militärorganisation und der Bericht der Kommission ist als Beilage III der Botschaft beigefügt.

In der gleichen Sitzung wurde ein Entwurf einer Besolzungstafel aufgestellt, welcher ebenfalls bei Ausarbeitung der Militärorganisation benützt wurde.

In den Sitzungen vom 16., 17., 18., 19. und 20. Februar 1875 fand eine erste artikelweise Berathung der eingegangenen und inzwischen zu einem Ganzen zusammengestellten Entwürfe der Referenten statt.

Eine Redaktionskommission besorgte sodann die durch die Schlussnahmen nothwendig gewordenen Abänderungen vom ersten Projekte und in einer Schlussession vom 18.—20. Mai fand die definitive Festsetzung des Reglements statt, vorbehaltlich einer Zahl auf's neue nothwendig gewordener Redaktionsänderungen, welche inzwischen ebenfalls von der Redaktionskommission besorgt worden sind.

Indem Ihnen der Unterzeichnete das nunmehr vorliegende Projekt unterbreitet, beehrt er sich, dasselbe im Auftrage der Kommission mit nachfolgender kurzen Beleuchtung einzubegleiten.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

Das Verwaltungsreglement von 1847 enthielt in seinem ersten Theile nur die Organisation des Kriegskommissariats im Felde. Es entsprach dies der damaligen Entwicklung der Organisation und Verwaltung des Heeres. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag in den Kantonen und die eidg. Verwaltung beschränkte sich darauf, im Falle eines eidg. Dienstes für Verpflegung, Befeldung und Unterkunft der Truppen zu sorgen, die Requisitionen und Landentschädigungen zu reguliren.

Heute wird unsere Armee als Ganzes verwaltet durch eine ständige, mit den nöthigen Organen versehenen Verwaltung. Es handelt sich darum, in dem Projekte die Befugnisse der einzelnen Organe zu untersuchen und ihre gegenseitigen Beziehungen darzulegen, nicht nur damit Jeder innert den Schranken seiner Befugnisse handle, sondern auch, damit der ganze Organismus der Armee zum Verständniß komme.

Der oben erwähnte erste Abschnitt des Entwurfes enthält daher eine Darstellung der ganzen Friedensadministration der Armee.

Wir hatten bis jetzt in der Organisation der Verwaltung viel zu wenig darauf Rücksicht genommen, die Friedensverwaltung möglichst derjenigen im Felde anzupassen und dafür zu sorgen, daß im Falle eines größern Truppenaufgebotes die Friedensorgane ungestört fortarbeiten und für die Bedürfnisse des Heeres sorgen können. Die Folge davon war, daß bei einem Truppenaufgebote Alles erst organisiert und improvisirt werden mußte, was sich in einer ungeheuern Friction der Maschine fühlbar machte.

Das Projekt sucht in der Friedensverwaltung möglichst die Organisation der Heeresadministration im Felde darzustellen, es ermöglicht dies, daß die im Friedensdienst in der Administration bewährten Persönlichkeiten in gleicher Eigenschaft in die Feldarmee treten, ohne daß dadurch die bisher innegehabten Stellen zu funktioniren aufhören.

Das Projekt beschäftigt sich vielleicht weniger als mancherorts gewünscht wird mit der Administration der Armee im Felde. Die Kommission glaubte, es werde sich dies von selbst aus dem Friedensverhältniß in's Kriegsverhältniß übertragen und das all-